DIE LINKE.
Kreisverband Mainz/Mainz-Bingen

Satzung des DIE LINKE Kreisverbands Mainz/Mainz-Bingen

Beschlossen am 29.07.2017

Geändert am 08.12.2019

Präambel

Der Kreisverband DIE LINKE Mainz/Mainz-Bingen ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE. Rheinland-Pfalz. Bundes- und Landessatzung sind für ihn verbindlich. Insbesondere sei verwiesen auf die Bestimmungen über

- Den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Den Status der Gastmitglieder
- Die Gleichstellung und die Geschlechterdemokratie
- Die innerparteilichen Zusammenschlüsse und
- Den Jugendverband

Gemäß § 13 Absatz 10 der Bundessatzung gibt sich der Kreisverband folgende Satzung:

§1 Name, Tätigkeitsgebiet, Sitz

(1) Der Kreisverband führt den Namen „DIE LINKE. Mainz/Mainz-Bingen“. Seine Tätigkeitsgebiete sind die Landeshauptstadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen
(2) Sein Sitz ist in Mainz

§ 2 Ortsverbände und innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Im Kreisverband können Ortsverbände gebildet werden. Die Gründung eines Ortsverbandes bedarf der Bestätigung durch den Kreisparteitag. Ein Ortsverband organisiert sich selbstständig und kann einen Vorstand bilden.
Ein Ortsverband ist den Beschlüssen nach § 7 „Aufgaben des Kreisvorstands“ weisungsgebunden. Entscheidet der Kreisvorstand über eine sowohl finanzielle, als auch politische Angelegenheit, die das Gebiet des Ortsverbandes betreffen, ist der Ortsverband anzuhören.

(2) Die Tätigkeitsgebiete der Ortsverbände sind räumlich abzugrenzen. Sie dürfen sich nicht überschneiden.
(3) Alle Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes haben, sind Mitglied des Ortsverbandes. Durch Einlegung eines Widerspruchs an den Kreisvorstand durch das Mitglied erlischt seine Mitgliedschaft im Ortsverband. Eine Wiederaufnahme ist durch schriftliche Rücknahme des Widerspruchs an den Kreisvorstand jederzeit möglich. Ein Mitglied kann nicht in mehreren Ortsverbänden gleichzeitig Mitglied sein.
(4) Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 7 der Bundessatzung können frei gebildet werden. Um Rechte nach dieser Satzung wahrnehmen zu können, bedürfen sie der Anerkennung durch den Kreisvorstand. Dazu müssen sie mindestens fünf Mitglieder haben. Näheres regelt die Bundessatzung.
(5) Die Regelungen in dieser Satzung sind auch für die Ortverbände entsprechend anzuwenden.

§ 3 Mandatsträger/innen

(1) Mandatsträger/innen sind alle, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder oder kommunale Wahlbeamte sind.
(2) Mandatsträger/innen haben das Recht,
   a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb und außerhalb der Partei der Partei mitzuwirken,
   b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden und
   c) vor allen Entscheidungen, die die Ausübung des Mandats berühren, gehört werden.
(3) Mandatsträger/innen sind verpflichtet,
   a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
   b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
   c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandats zu berücksichtigen
   d) Mandatsträger/innenbeiträge entsprechend den Finanzordnungen zu zahlen und
   e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und den Wähler/innen Rechenschaften über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 4 Organe

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand

§ 5 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, in der Regel einmal zum Ende des ersten und einmal zu Ende des dritten Quartals, und trägt die Bezeichnung Kreisparteitag.
(2) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, die Einladung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch versendet werden.
(3) Der Kreisparteitag kann in dringenden Fällen mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen zu einem außerordentlichen Kreisparteitag einberufen werden. In diesem darf nur über Anträge beraten werden, die mit dem Grund der Einladung zusammenhängen. Wahlen und Abwahlen sind auf einem außerordentlichen Kreisparteitag nicht zulässig.

(4) Das Recht, Anträge an den Kreisparteitag zu stellen, hat jedes Mitglied des Kreisverbandes. Antragsberechtigt sind ferner die innerparteilichen Zusammenschlüsse, der Jugendverband, der Hochschulverband und der Kreisvorstand.
(5) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingereicht werden. Verspätet zugeleitete Anträge bedürfen einer besonderen Zulassung; das Nähere zu diesem Punkt regelt die Geschäftsordnung.
(6) Mit der Einladung wird ein Tagesordnungsvorschlag versandt. Wahlen und Abwahlen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes müssen in der Einladung angekündigt werden.
(7) Der Kreisparteitag wählt mindestens zwei Mitglieder für die Finanzrevisionskommission für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
(8) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 6 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand formiert sich nach der Entscheidung des Kreisparteitages entweder nach einem Sprecher/innenmodell oder dem Kreisvorsitzendenmodell. Er trägt in jedem Fall die Bezeichnung Kreisvorstand.
(2) Der Kreisvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes. Er wird alle zwei Jahre von dem Kreisparteitag gewählt, ist an seine Beschlüsse gebunden und ihm rechenschaftspflichtig. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
(3) Der Kreisparteitag entscheidet in einfacher Mehrheit über das Kreisvorsitzendenmodell oder den Sprecher/innenrat.
(4) Der Kreisvorstand nach dem Kreisvorsitzendenmodell besteht aus
- Einer/m Kreisvorsitzende/n
- Einer/m stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- Der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- Mindestens 1 Beisitzer/in

Über die Anzahl der Beisitzenden entscheidet der Kreisparteitag.

(5) Der Kreisvorstand nach dem Sprecher/innenratsmodel besteht aus mindestens 2 gleichberechtigten Sprecher/innen und einer/m Schatzmeister/in und einer zu bestimmenden Zahl an Beisitzenden. Über die Anzahl der Sprecher/innen und Beisitzenden entscheidet der Kreisparteitag.
(6) Der/die Kreisvorsitzende und stellvertretenden Kreisvorsitzende vertreten den Kreisverband nach außen. Jedes Sprecher/innenratsmitglied vertritt den Kreisverband nach außen, wenn nichts anderes in der Geschäftsordnung des Sprecher/innenrats geregelt worden ist.
(7) Bei Rücktritt einzelner Mitglieder vom Kreisvorstand hat der nächste Kreisparteitag mit der fristgemäßen Ankündigung die Nachwahlen als eigenen Tagesordnungspunkt zu führen; treten wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Dann und im Falle des geschlossenen Rücktritts bleiben die Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist.
(8) Wird gegen ein Mitglied des Kreisvorstands ein Strafverfahren eröffnet, kann der Kreisvorstand ihm das Misstrauen aussprechen. Die Rechte des Mitglieds im Kreisvorstand ruhen dann bis zum nächstfolgenden ordentlichen Kreisparteitag. Dieser kann das Mitglied bestätigen oder eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger wählen.

(9) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7 Aufgaben des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei auf Kreisverbandsebene. Er leitet den Kreisverband
(2) Zu seinen Aufgaben gehören
   a) Die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie ggfs. über Finanz- und Vermögensfragen auf Kreisverbandsebene,
   b) Die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen kommunalpolitischen Fragen in der Stadt Mainz im Landkreis Mainz-Bingen,
   c) Die Vorbereitung des Kreisparteitages und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
   d) Die Unterstützung und Koordinierung der Ortsverbände und Basisorganisationen,
   e) Die Vorbereitung von Kommunalwahlen und ggfs. von Einzelwahlen (Stadträte, Gemeinderäte, Oberbürgermeister).

§ 8 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

(1) Soweit nicht diese Satzung, die Landessatzung oder die Bundessatzung etwas Anderes bestimmt, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst. Die Regelung wird parteiintern veröffentlicht.
(2) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Tätigkeit sind die Mitglieder umfassend zu informieren.

§ 9 Die finanziellen Mittel des Kreisverbands

(1) Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand nach den Regelungen und Grundsätzen der Bundesfinanzordnung verwaltet. Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwundung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ein Vetorecht.
(2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen.

§10 Finanzplanung und Rechnungslegung

(1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Verwendung der Mittel verantwortlich. Er legt über Herkunft und Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.
(2) Der Kreisvorstand kann dem Landesfinanzrat im letzten Quartal eines Jahres Vorschläge für den Landesfinanzplan des Folgejahres machen.

§ 11 Finanzrevision

(1) Im Kreisverband wird einen Finanzrevisionskommission gewählt.
(2) Mitglieder des Kreisvorstands und Angestellte des Kreisverbands können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommission sein.

(3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Vorstands und der Kreispartei. Die Finanzrevisionskommission unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung nach dem Parteiengesetz.
(4) Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 12 Öffentlichkeit

(1) Die Organe der Partei tagen grundsätzlich parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
(2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.
(3) Gäste haben bei allen öffentlichen Sitzungen ein Rederecht. Ihnen kann durch einfache Mehrheit das Rederecht entzogen werden.

§ 13 Anträge

(1) Die Mitglieder sowie die Gremien der Ortsverbände und der Basisgruppen können Anträge stellen.
(2) Anträge sind beim Kreisverbandsvorstand einzureichen.
(3) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 14 Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einladungen zu den Tagungen der Organe sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgen durch einen Brief, per Fax oder per E-Mail. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe.
(2) Gewählte Organe sind beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können abweichende Regelungen vorsehen.
(3) Kreisparteitage sind bei mindestens 10% der Anwesenheit der Mitglieder im Kreisverband und wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde beschlussfähig.
(4) Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
(5) Ist zu einem Tagesordnungspunkt Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist das Organ auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung der Folgesitzung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

§ 15 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sondern nicht die Bundessatzung, die Wahlordnung, die Landessatzung oder diese Kreisverbandssatzung ausdrücklich keine andere Mehrheit vorsehen.
(2) Eine einfache Mehrheit bei Sachentscheidungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.
(3) Eine absolute Mehrheit bei Sachabstimmungen und Wahlen liegt vor, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Summe der gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überschreitet.
(4) Eine satzungsändernde Mehrheit liegt vor, wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen und wenn zugleich mehr al die Hälfte der

Abstimmungsberechtigten mit Ja bestimmt hat. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten stimmberechtigten Delegierten unabhängig von ihrer Anwesenheit, auf Kreisparteitagen alle anwesenden Mitglieder.

(5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt sind. Sie müssen in der Einladung angekündigt werden, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Nach- oder Neuwahlen vorliegt.

(6) Wahlen zu Organen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen Widerspruch dagegen eingelegt wird. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(7) Abstimmungen über Sachfragen sind öffentlich.

(8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung der Wahl zu einem Organ gleichkommen, sind geheim.

§ 16 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Parteiämter und Delegiertenmandate auf Kreisverbandsebene werden ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Kein Parteiamt sollt länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.

(3) Notwendige Aufwendungen, die durch die Ausübung eines Ehrenamts erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplans und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

§ 17 Beendigung von Parteiämter und Delegiertenmandaten

(1) Parteiämter und Delegiertenmandate enden aufgrund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(2) Abwahlanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein. Eine Abwahl kommt zustande, wenn das zuständige Organ in geheimer Abstimmung
   a) Eine gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
   b) Auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt

(3) Der Kreisvorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 2 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge oder die Notwendigkeit einer Nach- oder Neuwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 18 Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Zum Einreichen von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen ist ausschließlich der Kreisverbandsvorstand befugt.

(2) Über die Unterstützung von Einzelbewerber/innen (z.B. Orts- oder (Ober)bürgermeisterwahl, Landratswahl) entscheidet der Kreisparteitag. Ist ein Kreisparteitag für dieses Anliegen zu spät terminiert, entscheidet der Kreisvorstand.

§ 19 Mitgliederentscheid (Urabstimmung)

Im Kreisverband ist ein Mitgliederentscheid (§ 8 der Bundessatzung) durchzuführen, wenn der Kreisvorstand dies beschließt oder 25 Prozent der Mitglieder dies verlangen.

§ 20 Schlichtungsverfahren

Innerparteiliche Streitigkeiten der Mitglieder werden zur Entscheidung an die Landesschiedskommission überwiesen.

§ 21 Übergangsregelung

Die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von zwei Jahren tritt nach Beschluss dieser Satzung und Neuwahl in Kraft.

§ 22 Schlussvorschrift

(1) Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden
(2) Diese Satzung ist a 29.07.2017 angenommen worden und tritt mit ihrer Annahme in Kraft.